

Geschäftsordnung für den Vorstand

Fassung vom 29.11.2017

Präambel

Der Vorstand des Vereins Region Hesselberg AG e.V. gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung nach § 7 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft. Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 7 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bzw. in elektronischer Form bekanntgegeben worden ist.

§ 2 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird im Außenverhältnis durch den geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe der Satzung rechtlich vertreten.
- (2) Der 1. Vorstand repräsentiert den Verein nach außen und innen. Ihm obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten oder anderen Mitgliedern des Vorstands ausdrücklich zugewiesen sind. Der 1. Vorstand ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sowie auf sein Verlangen auch über einzelne Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Dem 2. Vorstand obliegen die Aufgaben des 1. Vorstandes bei dessen Verhinderung. Der 1. Vorstand kann einzelne Aufgaben auf seinen Stellvertreter auf Zeit oder auf Dauer übertragen.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet über die grundsätzliche Arbeit des Vereins, sowie über die in der Satzung festgelegten Angelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, über die Finanzen und über die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Sie wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

(3) Maßnahmen und Geschäfte, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind, insbesondere solche mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für den Verein erforderlich ist. Im letzteren Fall ist der Gesamtvorstand unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist im Rahmen seiner Aufgaben und der Beschlüsse des Gesamtvorstands allein geschäftsführungsbefugt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt Verträge mit Dritten bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR zu schließen ohne dass es hierzu einer Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf.

§ 4 Geschäftsverteilung

(1) Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung richtet sich nach einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan. Dieser regelt auch die Vertretungsregelung, wenn ein Vorstandsmitglied die ihm übertragenen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o.ä. nicht wahrnehmen kann.

(2) Zu jeder Vorstandssitzung legt das einzelne Mitglied des Vorstands eine Aufstellung der wichtigen Entscheidungen, die es getroffen hat, vor. Es muss gegebenenfalls die finanziellen Auswirkungen der Entscheidung kenntlich machen.

(3) Der Schatzmeister legt auf Verlangen dem Vorstand eine interne Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Finanzen vor.

(4) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 5 Vorstandssitzung

(1) Die ordentlichen Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Quartal statt. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden, auch wenn Sie nicht Mitglied sind.

(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bzw. in elektronischer Form einberufen. Vorschläge der Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung sind von ihm zu berücksichtigen.

(3) In dringenden Fällen findet eine außerordentliche Vorstandssitzung statt. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn dies mindestens ein Drittel der gesamten Vorstandsmitglieder oder der 2. Vorstand dies gemeinsam mit dem Schatzmeister verlangt.

(4) Die Sitzungen werden grundsätzlich vom 1. Vorstand geleitet. Der 1. Vorstand bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung, sowie über die Vertagung von Tagesordnungspunkten. Er kann ferner bestimmen, dass Dritte zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden.

(5) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 6 Vertrauliche Vorstandssitzung

(1) Eine vertrauliche Sitzung ist einzuberufen, wenn durch eine öffentliche Sitzung das Interesse des Vereins geschädigt werden würde, wie z.B. bei einem laufenden Rechtsstreit, oder wenn der Schutz der Persönlichkeit von Mitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins dies erfordert. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds gemäß § 3 der Satzung kann dagegen nur in öffentlicher Sitzung getroffen werden.

(2) Über die Durchführung einer vertraulichen Vorstandssitzung entscheidet der Vorstand in öffentlicher Sitzung.

(3) Teilnahmeberechtigt an der vertraulichen Vorstandssitzung sind die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht persönlich vom Verhandlungsgegenstand betroffen sind, sowie diejenigen Personen, die auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds zu Beginn der Sitzung aus sachlichen Gründen generell oder zu einzelnen Punkten durch Beschluss zugelassen werden. Teilnahmeberechtigt an der vertraulichen Vorstandssitzung sind außerdem die Kassenprüfer.

(4) Zu Beginn der vertraulichen Vorstandssitzung trägt der 1. Vorstand die zur Verhandlung vorgesehenen Tagesordnungspunkte vor.

(5) Verhandlungsführung und Abstimmung werden sinngemäß nach den Vorgaben für öffentliche Vorstandssitzungen durchgeführt.

(6) Alle Personen, die an der vertraulichen Vorstandssitzung teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über Inhalt, Verfahren einschließlich des Abstimmungsergebnisses und Protokoll verpflichtet, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder des Vorstands haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder mit „Ja“ stimmt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmhaltungen werden nicht gewertet.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand, anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in Sitzungen gefasst. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder per Email - auch kombiniert - gefasst werden, wenn kein anderes Mitglied des Gesamtvorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(5) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, aus welchem sich der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzung ergeben.

(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Vorstandssitzung. Jedes Mitglied des Vereins erhält auf Verlangen das Protokoll der öffentlichen Vorstandssitzung.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied des Vorstands innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich bzw. in elektronischer Form Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können für einzelne Bereiche ihrer Tätigkeit Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden sind.

(2) Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Gesamtvorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder und bereiten deren Entscheidungen vor. Sie können für den Gesamtvorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 29.11.2017 in Kraft.